

Zukunftsfähige Energieversorgung

Mit diesem Teil der Richtlinie Energie und Klima/2023 werden der Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien ebenso wie die dazugehörige Infrastruktur und Speichertechnologie gefördert. Das Fördergebiet umfasst die Landkreise Görlitz, Bautzen, Nordsachsen, Leipzig, die kreisfreie Stadt Leipzig sowie die kreisfreie Stadt Chemnitz (Gebietskulisse des Just Transition Fund – JTF). Die Förderung erfolgt ausschließlich über Aufrufverfahren.



Was wird gefördert?

- ⊕ Investive Maßnahmen
 - zum Ausbau und zur Nutzung erneuerbarer Energien einschließlich der Herstellung und der Nutzung von grünen Gasen
 - zum Ausbau von Energieinfrastruktur einschließlich deren digitale Vernetzung und Unterstützung sowie von Energiespeichern
- ⊕ Qualifizierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit im Rahmen dieser Richtlinie geförderten Investitionen

Wer wird gefördert?

- ⊕ Unternehmen, auch KMU und solche mit direkter und indirekter öffentlicher Beteiligung, soweit die Beteiligung 25 Prozent nicht übersteigt.

- ⊕ Kommunale Gebietskörperschaften und deren Unternehmen
- ⊕ Zweckverbände
- ⊕ Genossenschaften
- ⊕ Vereine
- ⊕ Produktive Investitionen von Großunternehmen

Welche Ausgaben werden gefördert?

- ⊕ Investitionen
- ⊕ Sachverständigen- und Beratungsleistungen
- ⊕ Sachausgaben im Rahmen von Qualifizierungsmaßnahmen

Wie hoch kann die Förderung sein?

- ⊕ Die Förderung beträgt bis zu 80 Prozent der förderfähigen Ausgaben.

Information/Beratung/Antragstellung

- Bewilligungsstelle Sächsische Aufbaubank – Förderbank
- Fachstelle Sächsische Energieagentur – SAENA GmbH, www.saena.de

Impressum

Herausgeber: Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA) | Wilhelm-Buck-Str. 2, 01097 Dresden
Redaktion: SMEKUL, SMWA **Bildnachweis:** zorandim75, stock.adobe.com **Satz:** Heinrich & Hannot GmbH **Druck:** Druckerei Friedrich Pöge e.K. **Redaktionsschluss:** 16. November 2023 **Verteilerhinweis:** Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von politischen Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung.

